

Kanton Zürich
GEMEINDE FLURLINGEN

Personalverordnung der Primarschulgemeinde

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
II.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
	Art. 2 Schulpflege	2
	Art. 3 Spesen	2
	Art. 4 Kommissionen	2
III.	Anwendbares Personalrecht	3
	Art. 5 Anstellungsverhältnis	3
	Art. 6 Arbeitsverhältnis	3
	Art. 7 Besoldung	3
	Art. 8 Vikariatsbesoldung	3
	Art. 9 Generelle Lohnanpassungen	3
	Art. 10 Dienstaltersgeschenke	4
	Art. 11 Sonderaufgaben	4
	Art. 12 Sitzungs- und Taggelder	4
IV.	Personalvorsorge	4
	Art. 13 Unfallversicherung	4
	Art. 14 Pensionskasse (BVG)	4
	Art. 15 Krankentaggeldversicherung	4
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Inkrafttreten	5
	Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Personalverordnung regelt, gestützt auf Artikel 15 der Gemeindeordnung und auf § 38 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kanton Zürich (GPR), die Besoldungen und Entschädigungen für:

1. Behördemitglieder
2. Lehrpersonen der Volksschule
3. Angestellte der Primarschulgemeinde

Die Festsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten Entschädigungen ist Sache der Gemeindeversammlung. Für alle übrigen Entschädigungen erlässt die Primarschulpflege ein separates Besoldungsreglement.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2 Schulpflege

Für die ordentliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen Tätigkeiten beziehen die Mitglieder der Primarschulpflege folgende Entschädigung:

- a) Grundbesoldung für die Teilnahme an den Schulpflegesitzungen, den Gemeindeversammlungen sowie allen weiteren wiederkehrenden gemeinsamen Tätigkeiten der Schulpflege:

Jedes Mitglied der Primarschulpflege pauschal CHF 5'000.00 /Jahr

- b) Mit den Ressortzuschlägen werden die restlichen Tätigkeiten der einzelnen Mitglieder der Schulpflege entschädigt.

Die Aufteilung der Ressortzulagen wird alljährlich von der Schulpflege vorgenommen. Dabei muss Rücksicht genommen werden auf die Arbeitsbelastung der einzelnen Ressortvorsteher.

Ressortzulagen gesamte Schulpflege pauschal CHF 25'000.00 / Jahr

Art. 3 Spesen

Der Ersatz für dienstliche Auslagen, Büroaufwand und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Die Schulpflege kann Pauschalen festsetzen.

Art. 4 Kommissionen

Die Entschädigung für die Tätigkeit in ständigen Kommissionen und Projektgruppen wird von der Primarschulpflege festgelegt.

III. Anwendbares Personalrecht

Art. 5 Anstellungsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis des *kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals* richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht (Lehrpersonalgesetz LPG, Lehrpersonalverordnung LPVO).

Das Arbeitsverhältnis des *kommunalen Lehrpersonals an der Volksschule* richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Verordnung oder die darauf gestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

Das Arbeitsverhältnis der *kommunal Angestellten* richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Personalrecht für das Staatspersonal (Personalgesetz PG und dazugehörige Verordnungen), soweit nicht diese Verordnung oder die darauf gestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 6 Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Schulpflege begründet. Es kann in besonderen Fällen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden (insbesondere Teilzeit-, Aushilfs- oder besondere Funktionen).

Art. 7 Besoldung

Kantonal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal wird in die kantonalen Besoldungsklassen des Lehrpersonals eingereiht.

Kommunales Lehrpersonal an der Volksschule wird in die kantonalen Besoldungsklassen des Lehrpersonals eingereiht. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Kommunal Angestellte werden in die kantonalen Besoldungsklassen des Staatspersonals eingereiht. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Fehlt die vorgegebene ordentliche Ausbildung, kann die Schulpflege den Lohn reduzieren.

Art. 8 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden nach den Ansätzen des kantonalen Volksschulamtes (VSA) besoldet.

Art. 9 Generelle Lohnanpassungen

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrats über Reallohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für das Personal der Schulgemeinde.

Pauschale Entschädigungen werden nicht an die Teuerung gemäss der kantonalen Vorgabe angepasst. Sie werden bei Bedarf durch die zuständige Instanz gemäss Gemeindeordnung (GO) neu bestimmt.

Art. 10 Dienstaltersgeschenke

Dienstaltersgeschenke werden dem Personal im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Auf Mehrstunden werden keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

Art. 11 Sonderaufgaben

Die Primarschulpflege ist befugt, Behörden, Kommissionsmitgliedern, Lehrpersonen und Angestellten, die Sonderaufgaben übernehmen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.

Art. 12 Sitzungs- und Taggelder

Über die Höhe und Auszahlung der Sitzungs- und Taggelder bestimmt die Primarschulpflege.

IV. Personalvorsorge

Art. 13 Unfallversicherung

Das Personal ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 14 Pensionskasse (BVG)

Das festangestellte Personal der Primarschulgemeinde, das der Versicherungspflicht nach BVG untersteht, ist im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich versichert.

Art. 15 Krankentaggeldversicherung

Die Schulgemeinde schliesst für das festangestellte Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Personalverordnung der Primarschulgemeinde Flurlingen tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 22. Juni 2022 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Personalverordnung werden die in der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2014 genehmigte Besoldungsverordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällig weitere, mit der vorliegenden Personalverordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Von der Primarschulpflege am 11. April 2022 festgesetzt und zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2022 genehmigt und zur Anwendung erlassen.